№. 34.



Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend, den 22. August 1846.

Bekanntmachungen.

Obwohl ich bei vorkommenden Dismembrationen die genaue und gründliche Aufnahme der Regulirungs-Verhandlungen nach meiner Kreisblatt-Verfügung vom 27. Mai c. (Kreisblatt Nr. 22) und den in derselben angegebenen früheren Bestimmungen, besonders anempfohlen; so gehen doch sehr häufig die Protokolle noch unvollständig hier ein. — Besonders sind nachstehende Punkte gar nicht in Erwähnung gezogen und da diese in dem hier zu formirenden Vertheilungsplane unbedingt erforderlich sind, mache ich darauf noch aufmerksam, daß:

1) der Umfang des Mutter- oder Rest-Gutes nach Morgenzahl und zwar die es vor erfolgter Dismembration gehabt hat, und die es nachher besitzt, — in der Verhandlung mit aufzunehmen ist.

2) wie groß nach Morgen die abgezweigten Parzellen sind.

3) zu welcher Klasse das Restgut gehört, ob es in der früheren verblieben oder in eine andere übergegangen.

4) zu welchen Parzellen die Trennstücke zugeschlagen werden, ob sie zur Errichtung neuer Possessionen benutzt, resp. bebaut werden, oder ob sie mit bestehenden Besitzungen oder Grundstücken verbunden werden.—

5) Ferner ist die Hypotheken-Nummer desjenigen Grundstücks, zu welchem die abgezweigten Parzellen zugeschlagen sind, oder wenn solche zu neuen Possessionen benutzt worden, und demnach eine neue Nummer erhalten haben, diese anzugeben.

Auch mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Verhandlungen am Schlusse von sämmtlichen Interessenten zu unterschreiben sind. — Dieses ist bisher immer sehr mangelhaft geschehen und mußten die fehlenden Unterschriften nachträglich erfordert werden. — Die Kirchen- und Schulenvorstände, welche aus mehreren Mitgliedern bestehen, sind alle zur Unterschrift mitzuziehen und genügt nicht, wie bisher häufig geschehen, daß der Vorsitzende im Namen der Uebrigen oder im Auftrage unterzeichnet.

Indem ich vorstehende Punkte den Wohllöbl. Orts-Polizei-Behörden zur besondern Berücksichtigung empfehle, sehe ich der gründlichen Einreichung solcher Regulirungsverhandlungen entgegen. —

Breslau den 17. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

In neuester Zeit hat an verschiedenen Punkten der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn ein eigenmächtiges Oeffnen der wegen Annäherung des Zuges verschlossenen Uebergänge stattgefunden, wodurch die Reisenden der größten Gefahr ausgesetzt sind. Die Dorfgerichte des Kreises weise ich demgemäß an, in den nächsten 3 Gebots-Versammlungen, die Verordnung, den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend, d. d. Berlin den 17. November 1845 (Amtsblatt 1845, Stück 51, pag. 378/380) den Gemeinde-Einsassen vorzulesen, und solche besonders auf die Bestimmungen der §. §. 4 und 8 aufmerksam zu machen.

Vorstehende Bestimmung der Republikation der q. Verordnung hat übrigens nicht nur wegen der vorerwähnten Eisenbahn; sondern auch auf die beiden andern Bahnen:

die Oberschlesische und die Niederschlesisch-Märkische

Anwendung.

Breslau den 18. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nach einer mir von dem hiesigen Königl. Haupt-Steuer-Amte zugegangenen Benachrichtigung setze ich Kreis-Einsassen in Kenntniß,

daß alles Fuhrwerk rc. rc. welches die Chaussee nach Berlin auf der nach Auras bei der Hebe-stelle zum letzten Heller abgehenden Land- und Post-Straße verläßt, oder auf dieselbe auffährt, so eben ergangener Bestimmung zufolge, daselbst nur das Chausseegeld für eine halbe Meile zu ent-richten hat.

Fuhren mit Dünger beladen sind gänzlich frei, wogegen leere Wagen, selbst dann, wenn sie Dünger holen wollen, Chausseegeldpflichtig bleiben.

Breslau den 20. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Da immer noch Contraventionen gegen die Verordnung Königl. Regierung vom 19. October 1845, betreffend die Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte beim Gewerbebetriebe (Amtsblatt 1845 pag. 327 und Kreisblatt 1845 pag. 166) vorkommen, weise ich die Dorfgerichte an, in den näch-sten 3 Gebotsversammlungen diese Verordnung den Gemeinde-Einsassen zu republiciren.

Wenn übrigens der Verkauf von Getreide oder Kartoffeln nicht etwa nach preußischen gestem-pelten Pfunden oder Centnern; sondern nach preußischen gestempelten Scheffeln, deren nach der Ver-ordnung vom 1. December 1843 (Ges.-Samml. Seite 43) 24 auf einen Wispel gehen, erfolgt; kann der Käufer keinesweges fordern, daß die Uebergabe mit einem Haufen über den obern Rand des Scheffels hinaus geschiehet, weil wenn von einer Waare im Scheffel verkauft wird, Verkäufer davon nur 3072 Cubik-Zoll abzuliefern hat.

Breslau, den 20. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Zufolge ergangener Verfügung einer Königl. Hochlöblichen Regierung ist das Königl. Kriegs-Ministe-rium ausnahmsweise für dieses Jahr mit Rücksicht auf die Theuerungs-Verhältnisse, und um den Truppen während des diesjährigen großen Manövers eine ausreichende Verpflegung, wie sie für enge Kantonirungen bestimmt ist, gewährt zu sehen, darauf eingegangen:

während der ganzen Dauer der Uebungen in Brigaden und Divisionen, wo die Truppen Quar-tiere in der Umgegend von Kostenblut und Strehlen beziehen, den Quartiergebern einen Verpfle-gungs-Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. pro Kopf und Tag zu gewähren, wozu der Soldat 1 Sgr. 3 Pf. aus seiner Löhnung zuzuschießen hat.

Als Anhalt für die Verpflegung bemerke ich, daß die Portion für enge Kantonirungen nor-miret ist, auf:

2 Pfund Brot, ½ Pfund Fleisch, ¼ Pfund Reis oder ⅛ Pfund Graupe oder ⅜ Pfund Hülsenfrüchte oder ⅜ Metze Kartoffeln, 1/16 Quart Branntwein, 2 Loth Salz

wovon der Soldat die Brotportion mit 1½ Pfund aus dem Magazine empfängt. Bei ausreichender Gewährung von Gemüse zum Mittag- und Abendbrot würde von der Branntwein-Portion zu abstra-hiren sein.

Da hiermit die ausgesprochenen Wünsche der Einsassen erfüllt werden, habe ich zu dem be-kannten guten Sinn der Einsassen des Breslauer-Kreises das Vertrauen, daß die Militairs bei ihren nicht unbedeutenden Anstrengungen auch eine durchaus befriedigende Beköstigung erhalten werden.

Breslau, den 19. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Auf Grund der von den Ortsgerichten eingereichten Reklamationen, um Zurückstellung von dem dies-jährigen Manövers sind von dem Kommando des Königl. 1. Bat. 10. Landw.-Reg. zurückgestellt worden:

Der Wehrreiter Karl Engel zu Stabelwitz, Freistellenbesitzer; Gottlieb Klose zu Dürrjentsch, Schaafmeister; Karl Standke zu Schmiedefeld, Fleischer; Karl Werner zu Treschen, Freigärtner; Der Wehr-

mann Gottlieb Langner zu Maria Höfchen, Maurermeister; Gottlieb Engel zu Stabelwitz, Bauergutsbesitzer; Karl Klenner zu Wirrwitz, Pfarrkutscher; Gottlob Bartnick zu Schosnitz, Arbeiter; Christian Seiffert, Gastwirth (mit der Bedingung im nächsten Jahre jedenfalls zu üben) der Jäger Walter zu pol. Kriegnitz, Bauersohn.

Die Ortsgerichte werden daher veranlaßt, dies den Betreffenden bekannt zu machen, und sie anzuweisen ihre erhaltene Uebungs-Ordres dem Feldwebel wieder abzugeben.

Breslau den 19. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 3. August a. c. pag. 99/100 weise ich die Dorfgerichte Clarencranst, Gnichwitz, Jackschenau, Oltaschin, Ottwitz, Protsch, Sadewitz, Schosnitz, Tschechnitz und Schönbankwitz an, die von der Königl. Regierung genehmigten Klassen-Steuer-Reklamations-Nachweise bis zum 1. September a. c. hier bestimmt abholen zu lassen, weil ich dann die nicht abgeholten Exemplare den Dorfgerichten auf deren Kosten zustellen werde.

Ein Gleiches gilt von den hier lagernden Klassen-Steuer-Zu- und Abgangs-Listen pro I. Semester. c.

Breslau den 20. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der 44 Jahr alte Stellmacher-Geselle Gottlieb Sonnabend von Neukirch wurde von dem hiesigen Königl. Inquisitoriate wegen Vagabondirens mit 7wöchentlichem Gefängniß bestraft, und von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio am 2. Juli a. c. nach Neukirch gewiesen. Sonnabend ist indessen hier nicht eingetroffen und treibt sich höchst wahrscheinlich abermals zwecklos umher. Falls derselbe im Breslauer Kreise betroffen wird, ist derselbe von der betreffenden Commune zu arretiren, und an das Königl. Domainen-Amt Neukirch abzuliefern, da Sonnabend auf 6 Monate in das Corrections-Haus nach Schweidnitz detiniret werden soll.

Von der Ablieferung des Sonnabend nach Neukirch erwarte ich baldige Anzeige von der betreffenden Commune.

Breslau den 19. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mehrere Dorfgerichte führen in ihren bei dem unterzeichneten Gerichte eingehenden Todesanzeigen, wenn Eltern und Geschwister des Verstorbenen vorhanden sind, noch immer die Geschwister als alleinige Erben oder als Miterben mit den Eltern auf.

Nachdem aber durch das Gesetz vom 11. Juli 1845, (Gesetz-Sammlung Seite 471.) alle provinzialrechtlichen Erbfolgeordnungen in Schlesien aufgehoben worden sind, richtet sich die gesetzliche Erbfolge lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts. Danach beerben einen Verstorbenen zunächst dessen Abkömmlinge: Kinder und Kindeskinder, in deren Ermangelung die Eltern, dann die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, dann die halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge zugleich mit den Ascendenten höherer Grade, und endlich die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades.

Den überlebenden Eheleuten, welche sich vor dem 1. Januar 1846 verheirathet haben, steht die Wahl zu, ob sie bei der gesetzlichen Erbfolge nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt sein wollen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben die Dorfgerichte unseres Bezirkes künftig bei ihren Todesanzeigen genau zu beobachten.

Breslau den 7. August 1846. Königliches Land-Gericht.

Auswanderungen Deutscher nach Brasilien.

(Fortsetzung.)

Solche Verheißungen sind nicht ohne Wirkung geblieben. Es entstanden nach und nach in den Jahren 1825 bis 1828 insbesondere die vier nachstehend bezeichneten Colonien, welche meist aus solchen Deutschen bestehen, die aus den Gegenden des Rheins und der Mosel nach Brasilien gegangen waren, in der Absicht, dort als Landbauer sich anzusiedeln. Ihnen haben sich die Ueberreste der im Jahre 1831 aufgelösten deutschen Truppen angeschlossen.

1) In der Provinz Rio de Janeiro die deutsche Colonie bei Neu-Freiburg zwei Tagereisen von Rio de Janeiro, welche neben der daselbst schon im Jahre 1819 begründeten schweizerischen sich angesiedelt hat. Sie besteht aus etwa 600 Individuen, welche aus Baden, Hessen-Darmstadt, Rheinbayern und der preußischen Rheinprovinz herstammen. Ihr Zustand ist kein blühender. — Das Clima der etwa 2000 Fuß über der Meresfläche belegnen Colonie ist gesund doch schon zu kühl, um Pflanzungen von Zucker oder Kaffee zuzulassen, so daß die Colonisten auf den Anbau von Lebensmitteln angewiesen sind. Von diesen können sie nur Kartoffeln in Rio de Janeiro absetzen. Mit den übrigen ist ein Handel wegen der Kostspieligkeit des Transports nicht möglich, indem die Wege sehr schlecht und oft in der Regenzeit gar nicht zu passiren sind. Außer dem Feldbau beschäftigen sich auch einige noch mit Viehzucht. Hauptsächlich arbeiten sie aber nur zu ihrem eignen Bedarf.

2) Noch weniger erfreulich ist der Zustand der deutschen Colonie zu St. Pedro de Alcantara in der Provinz St. Catharina, unweit der Hauptstadt dieser Provinz, aus ungefähr 80 Familien bestehend. Obwohl das dortige Clima sehr günstig ist, so hatten die Colonisten doch vom Anfang an mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Sie mußten das erste Jahr größtentheils in St. Catharina zu bringen und erhielten nur während dieser Zeit die ihnen versprochene Geldhülfe, welche sie zu ihrem Lebensunterhalt zu verwenden genöthigt waren. Im Anfange der Ansiedelung entbehrten sie jeder Unterstützung, deren sie gerade damals dringend bedurft hätten.

Ueberdies erhielten sie, als ihnen im Jahre 1829 ihr Land angewiesen wurde, anstatt der ihnen kontraktlich versprochenen Morgen nur eben so viel Ruthen; man vertröstete sie damit, daß sie durch Ausdehnung ihrer Niederlassungen in die Tiefe, wo noch Alles Urwald war, Ersatz für die fehlende Breite des ihnen angewiesenen Landstriches erhalten würden. Aber nachdem sie, Anfangs von dem nahen wilden Indianerstamme der Bogres sehr beunruhigt, die Gegend von diesen gefährlichen Nachbarn befreit, Wege durch die Wälder gebahnt, ihre Ländereien 12 Jahre lang bebaut und dadurch dem Lande in der Umgegend der Colonie Werth gegeben hatten, ward ihnen jetzt der Besitz des Landes, über welches sie sich in der Tiefe bereits ausgedehnt oder es zu thun sich vorbehalten hatten, von Brasilianern streitig gemacht, die sich auf Urkunden von späterem Datum als die Ansiedelung stützten. Beschwerden bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden Brasiliens führten zu keinem Resultate. Die Ansiedler mußten vor zwei Jahren sich zu dem Versuche entschließen, ob sie durch einen Prozeß den sicheren Besitz des von ihnen bebauten Landes sich verschaffen könnten.

Auf diese Weise ist die Existenz der Colonie, welche bei der Vermehrung der Familien einer größeren Ausdehnung bedarf, gefährdet, und noch immer von der Entscheidung eines Prozesses abhängig, dessen Ausfall für sehr zweifelhaft gehalten wird, wenngleich nach brasilischer Gesetzgebung sonst schon der bloße Anbau eines bisher ungenutzten Grundstückes, sobald er Jahr und Tag hindurch fortgesetzt worden ist, das volle Eigenthum des Grundstückes verleiht.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Druck von Robert Lucas Schuhbrücke Nr. 32.